

## **Satzung**

Datum 10. November 2017

# **Fahrradabstellplatzsatzung**

**Satzung der Stadt Unterschleißheim über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS)**

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund von Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796, BayRS-2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016(GVBl.S.335), und Art. 81 Abs.1 Nr.4 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl.S.588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl.S.375), folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Stadtgebiet. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen**

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.

(2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Das gilt nicht, wenn die Herstellung der Fahrradabstellplätze nachweislich unmöglich ist.

(3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

4) Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

### **§ 3 Zahl der Fahrradabstellplätze**

1. Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.
3. Für Nutzungen, die von der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nicht erfasst sind, ist der Fahrradabstellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln.
4. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten. Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.
5. Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.

### **§ 4 Größe der Fahrradabstellplätze**

1. Die Grundfläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m<sup>2</sup> aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn für das gewählte Fahrradparksystem eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
2. Zum Be- und Entladen sind ausreichend Bewegungsflächen vorzusehen.
3. Jeder Fahrradabstellplatz muss direkt zugänglich und nach Möglichkeit überirdisch angelegt sein.
4. Jeder Fahrradabstellplatz soll in Eingangsnähe liegen.

### **§ 5 Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze**

1. Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über befahrbare Rampen, allenfalls Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.
2. Die Fahrradabstellplätze sollen mit einem Fahrradparksystem ausgestattet werden, das ein stabiles Abstellen sowie ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglicht (vergleiche ADFC-zertifizierte Fahrradparksysteme).
3. Fahrradabstellplätze sollen über einen Wetterschutz verfügen.

### **§ 6 Abweichungen**

Art. 63 BayBO bleibt unberührt.

### **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

Unterschleißheim, 10.11.2017  
Stadt Unterschleißheim



Christoph Böck  
1. Bürgermeister

## Fahrradabstellplatzsatzung Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

<b>1</b>	<b>Wohnen</b>	
1.1	Wohnung (ausgenommen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern)	1 Abstellplatz je angefangene 40 m <sup>2</sup> Gesamtwohnfläche
1.2	Kinder- und Jugendheim	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.3.1	Wohnheim für Pflegepersonal, Arbeitnehmer/innen etc.	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.3.2	Wohnheim für Studierende	1 Abstellplatz je 1 Bett
1.4	Stationäre Einrichtung	1 Abstellplatz je 30 Betten
1.5	Besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen	nach jeweiligem Einzelfall
<b>2</b>	<b>Büro, Praxis</b>	
2.1	Büro, Verwaltung	1 Abstellplatz je angefangene 60 m <sup>2</sup> anzurechnende Bürofläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	1 Abstellplatz je angefangene 30 m <sup>2</sup> anzurechnende Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkauf</b>	
3.1	Laden bis einschließlich 400 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche *	1 Abstellplatz je angefangene 65 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.2	Läden über 400 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, großflächige Einzelhandelsbetriebe *	1 Abstellplatz je angefangene 85 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Einkaufszentrum gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO *	1 Abstellplatz je angefangene 170 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.4	SB-Baumarkt mit Angebot für Hobbyhandwerker/innen, Gartencenter *	1 Abstellplatz je angefangene 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, Verkaufsflächen im Freien sind zur Hälfte anzurechnen
<b>4</b>	<b>Versammlung</b>	
4.1	Versammlungsstätte	Örtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 10 Besucher/innen. Überörtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 30 Besucher/innen (Bemessung der Besucher/innen über die Flächen entsprechend der Versammlungsstättenverordnung (VStättV))
4.2	Gemeindekirche, Gebetshaus	1 Abstellplatz je 20 Besucherplätze
4.3	Kirche, Gebetshaus von überörtlicher Bedeutung	1 Abstellplatz je 30 Besucherplätze

<b>5</b>	<b>Sport</b>	
5.1	Sportplatz **	1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Turn- und Sporthalle **	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Sportnutzfläche
5.3	Freibad und Freiluftbad **	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbad **	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen
5.5	Tennis- und Squashanlage **	1 Abstellplatz je 1 Spielfeld
5.6	Minigolfplatz	6 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.7	Kegel- und Bowlingbahn	1 Abstellplatz je Bahn
5.8	Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Sportnutzfläche

<b>6</b>	<b>Gaststätte, Beherbergung</b>	
6.1	Gaststätte	1 Abstellplatz je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
	Freischankfläche, soweit größer als 40 m <sup>2</sup> und größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Freischankfläche
6.2	Hotel, Pension, Kurheim und andere Beherbergungsbetriebe	1 Abstellplatz je 30 Betten zzgl. Zuschlag nach Ziffer 6.1 für zugehörigen Restaurantbetrieb
6.3	Motel	Kein Abstellplatz
6.4	Jugendherberge	1 Abstellplatz je 10 Betten

<b>7</b>	<b>Schulen</b>	
7.1	Grund-, Mittel-, Förder-, städtische und staatliche Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium, Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachoberschule, Fachschule, Fachakademie sowie vergleichbare staatlich anerkannte bzw. genehmigte Schule	10 Abstellplätze je 1 Klassenzimmer
7.2	Förderschule für Behinderte	5 Abstellplätze je 1 Klassenzimmer
7.3	Hochschule, Fachhochschule	1 Abstellplatz für 5 Studierende
7.4	Berufsbildungswerk, Ausbildungswerkstatt und Ähnliches	1 Abstellplatz je 10 Auszubildende und Schüler
zu 7.1 bis 7.4	Schulsporthalle, Schulschwimmhalle, Schulaula, Schulmensa, Schulfreisportanlage	Bei Wechselbetrieb mit dem Schulbetrieb keine eigene Anforderung

<b>8</b>	<b>Tageseinrichtungen</b>	
8.1	Jugendfreizeitheim und dergleichen	1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> anzurechnende Nutzfläche
8.2	Alten- und Servicezentrum	1 Abstellplatz je 40 m <sup>2</sup> anzurechnende Nutzfläche
8.3	Tageseinrichtung für Kinder wie Kindergarten, Kindertagesstätte, Kooperationseinrichtung (Haus für Kinder) Kinderkrippe	2 Abstellplätze je Gruppe, jedoch mindestens 2 Abstellplätze

<b>9</b>	<b>Gewerbe</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Abstellplatz je 150 m <sup>2</sup> anzurechnende Nutzfläche
9.2	Lagerraum, Lagerplatz	1 Abstellplatz je 1.000 m <sup>2</sup> anzurechnende Nutzfläche
9.3	Ausstellungshalle, -platz	1 Abstellplatz je 150 m <sup>2</sup> anzurechnende Nutzfläche
9.4	Kraftfahrzeugwerkstatt	0,2 Abstellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand
9.5	Tankstelle	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> anzurechnende Verkaufsnutzfläche

<b>10</b>	<b>Sonstiges</b>	
10.1	Kleingartenanlage	1 Abstellplatz pro 4 Kleingärten
10.2	Friedhof	1 Abstellplatz pro 1.500 qm <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mindestens 10 Abstellplätze

\* Zugeordnete Lagerfläche: bis 20 % der Verkaufsnutzfläche ohne Anrechnung, darüber hinaus:  
zusätzlich 1 Abstellplatz je 1.000 m<sup>2</sup> anzurechnende Nutzfläche

\*\* mit Zuschauerplätzen: zusätzlich 1 Abstellplatz je 30 Zuschauerplätze